

Beilage B. 6.

Höchstes Decret

die höchste Sanction einiger Erklärungen betreffend.

Carl August

11. 11.

Wir haben die Uns gebührend vorgebrachten Erklärungsschriften des getreuen Landtags, vom 3ten Januar, die Errichtung einer Sparkasse betreffend, vom 30sten März, die Abgaben an die Waisen-Anstalten betreffend, und vom 31sten März, die Pensionirung der Wittwen und Waisen verstorbenen Staatsdiener betreffend, ihrem ganzen Inhalte nach, Unsern Gefinnungen und Absichten entsprechend befunden, und nehmen daher keinen Anstand, Unsere landesfürstliche Sanction zu denselben, hiermit zu ertheilen.

Was dem zufolge

1) den umgearbeiteten Gesetzesentwurf, wegen Pensionirung der Staatsdiener = Wittwen und Waisen, anlangt, so soll

a) die Bestimmung der Pension auf den fünften Theil des Dienst = Einkommens des verstorbenen Staatsdieners, ingleichen

b) die Festsetzung der geringsten Pension auf 25 thlr., in das Gesetz aufgenommen und dasselbe sodann zur öffentlichen Kunde gebracht werden. Die Pension der Wittwen im Felde gebliebener Unter = Officiers sollen, dem ständischen Antrage gemäß, nicht aus der Kriegskasse, sondern ebenfalls aus der Haupt = Landchaftskasse gezahlt werden.

Die bisherigen Besoldungs = Abzüge für die Almosenklassen der Communen Weimar und Eisenach, hören zum 1sten Januar 1822. an, gänzlich auf, und die Staatsdiener unterliegen, in Hinsicht auf die Unterstützung der Orts = Almosenklassen, künftig keinen andern Bestimmungen, als alle übrige

gen Einwohner des Orts (Mitglieder der Orts = Gemeinde im weitern Sinne.)

2) Es bewendet vor der Hand noch bey den bisherigen Landes = und Communal = Ausgaben an die Waisen = Anstalten im Großherzogthume, mit Ausnahme derjenigen, welche in Gemäßheit anderer gesetzlicher Bestimmungen wegfallen, z. B. wahrscheinlich nach §. 120. der neuen Sunstordnung.

3) Die neue Anstalt der Sparkasse ist bereits zur Ausführung gekommen und hat einen gedeihlichen Fortgang. 11.

Weimar, den 6ten April 1821.

Carl August.

Beilage C. 6.

Höchstes Decret

vom 10ten April 1821.

Den Entwurf einer allgemeinen Sunstordnung betreffend.

Der getreue Landtag hat in seiner Erklärungsschrift vom 29sten März d. J. den von Großherzogtl. Landes = Direction bearbeiteten, ihm mitgetheilten Entwurf einer allgemeinen Sunstordnung, eines Gesetzes, welches die alte ehrwürdige Einrichtung der Zünfte und Innungen in dem Großherzogthume, wo sie nicht mehr besteht, wiederherstellen, wo sie noch besteht, wieder erfrischen soll, „ein sehr wohl gelungenes Werk“ genannt. Er hat aber zugleich mehrere Erinnerungen und Anträge hinzugefügt und nicht nur die Berücksichtigung derselben empfohlen, sondern auch von dieser seine Zustimmung in die Promulgation des Gesetzes abhängig gemacht.

Das Großherzogtl. Staats = Ministerium muß deshalb noch einmal auf die Sache zurück kommen und, nach den Befehlen Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, mehrere

Punkte der angeführten Erklärungsschrift als solche bezeichnen, welche der wiederholten Erörterung und Prüfung in dem Landtage selbst zu unterwerfen seyn dürften. Es gehört dahin

I. der Antrag:

„daß allen Handwerkern die Niederlassung auf dem Lande und allen Landwirthern das Halten von Gesellen und Lehrlingen, gleich denen in der Stadt, zugestanden werden möge.“

Das zumtümliche Betreiben bürgerlicher Nahrung, unter Aufsicht der Gemeindeoberen, macht das Charakteristische der Städte aus. Wer solches aufheben, wer das Stadtrecht dem platten Lande mittheilen will, kommt in Gefahr, Gränzen zu verwirren, welche die Geschichte gezogen hat, den Grund anzutasten, auf welchem die innere Einrichtung unserer Gemeinwesen fortkin erhalten werden sollte. Es tritt hinzu, daß die Verfassung des Großherzogthums — das Grundgesetz vom 5ten May 1816. — jenen Unterschied zwischen Stadt und Land anerkennt, daß die Aufhebung desselben mit dem Grundgesetze, nicht wohl zu vereinigen seyn möchte. Das Bewegliche der bürgerlichen Gewerbe, des bürgerlichen Verkehrs, wird auch dort dem Ruhigen und Festen in dem Grundbesitze, seiner Bewirthschaftung, den Arbeiten, welche dadurch nothwendig werden, zur Seite gestellt. Die Repräsentanten des ersten, der bürgerlichen Gewerbe, des bürgerlichen Verkehrs, sucht das Gesetz in den Städten, nicht in den Dörfern; sie sollen nicht gewählt werden aus den Gewerbetreibenden, wie man sich solche in dem ganzen Lande zerstreut, sondern aus den Gewerbetreibenden, wie man sich solche in den Städten vereinigt dachte. Ueberhaupt ist wohl zu erwägen, daß es sich, in dem Antrage der Erklärungsschrift, auch von Aufhebung einer alten, schon bestehenden Ordnung handelt, nicht bloß von Herstellung

einer neuen Ordnung. Gerecht ist die Bezeichnung aller Staatsbürger, die Beziehung der Städte zu den öffentlichen Lasten nach dem Gesetze, welches im Jahr 1822. zur Ausführung kommen wird. Aber ebenfalls eine Forderung der Gerechtigkeit scheint es zu seyn, daß, unter jener Voraussetzung, die Städte bey den noch bestehenden städtischen Rechten, bey den noch bestehenden Rechten ihrer Gemeinheiten geschützt, daß ihr Erwerb, wo nur möglich, gewisser, nicht ungewisser gemacht werde. Auch dürfte die Ausführung des Gegentheils weder den Handwerkern, noch den Dörfern selbst einen wahren Gewinn bringen. Jene schreiten nur da fort, wo mehrere neben einander arbeiten, wo der eine den andern ermuntert, ihn beobachtet, von ihm lernt; diese verlieren immermehr von ihrer glücklichen Ruhe, an der Zufriedenheit ihrer Bewohner, gehen immer mehr in ihrem Wohlstande zurück, jemehr sie von dem städtischen Treiben in sich aufnehmen. Man vergleiche die Flecken, Marktstellen — halb Stadt halb Dorf — mit den reinen Dörfern, die Dörfer in der Nähe einer größern, bevölkerten Stadt mit den Dörfern, welche sich, in weiterer Entfernung, die alten Schranken und die alte Sitte erhalten haben. Gegen solche Gründe und solche Erfahrungen dürfte der Wunsch, die Bequemlichkeit einzelner Dorfbewohner nicht zu beachten seyn, zumal da der vorliegende Gesetzesentwurf diejenigen Handwerker, welche augenblicklich in den Wirthschaften gebraucht werden können, nicht gänzlich in die Städte gebannt, sondern mit Beschränkungen auch auf den Dörfern geduldet wissen will. Für außerordentliche Verhältnisse und Bedürfnisse ist durch den Vorbehalt am Ende des §. 15. hinlänglich gesorgt worden. Es folgt

II. der Antrag:

„daß der Satz: die Innungsliste gehört

nur in die Städte, nicht als Regel aufgenommen werden möge."

Was schon gegen den ersten Antrag bemerkt worden ist, kann hier wiederholt werden. Aber es reihen sich daran noch folgende Fragen: wer soll, wenn der Mittelpunkt einer Zunft vielleicht in einem ganz entfernten Dorfe ist, die Aufsicht führen, welche sich der Staat über alle Vereinigungen und Gemeinheiten in seinen Grenzen, also auch über Zünfte, vorbehalten muß? wie läßt sich, bey einer solchen Einrichtung, eine Aufsicht der Zunft selbst über ihre Glieder, ein Einwirken ihrer Vorsteher auf Erhaltung guter Ordnung, guter Sitte und Zucht mit einiger Wahrscheinlichkeit erwarten? dazu kommt, daß die wandernden Gesellen den Sitz ihres Handwerks nur in den Städten suchen, daß, wenn hier der Sitz des Handwerks, die Innungsblade, nicht seyn sollte, den einzelnen Meistern in den Städten eine neue, oft nicht unbedeutende Last aufgebürdet werden würde. — Hiernächst ist

III. Bey §. 22. und §. 23. des Entwurfes und der dagegen aufgestellten Erinnerung wohl zu erwägen, daß in der Regel alle Artikel der Innungen, auch die der geschlossenen, mit dem landesfürstlichen Vorbehalt versehen sind; „daran nach Befinden, nach Zeit und Gelegenheit, zu mehrern, zu mindern u. s. w.,“ und daß dieser Vorbehalt um so weniger aufgegeben werden mag, je nothwendiger, je unerläßlicher für das gemeine Beste der Gebrauch desselben seyn kann. Man denke sich eine Stadt, die vor 50., 60., 100 Jahren 4000 Einwohner zählte, die damals, nach ihrem Bedürfnisse, mit drey, vier Meistern eines Handwerks versehen wurde. Soll diese nicht mehrere erhalten, wenn sich die Bevölkerung jetzt auf 6000, 8000 Einwohner vermehrt hat? Vielleicht könnte dem Antrage des getreuen Landtags durch die Sätze entsprochen werden:

1) die Aufhebung geschlossener Innungen soll statt finden können. 2) Sie setzt voraus, daß die Ortsgemeinde und die Ortsobrigkeit vereint darauf antragen. 3) Enthaltend die Innungsartikel die oben erwähnte Klausel, den Vorbehalt, so haben die jetzigen Glieder der Innung und die Inhaber der damit zusammenhängenden Real-Rechte nur den Vortheil, welchen §. 23. des Entwurfes sichert, sie haben keine Ansprüche auf Entschädigung. 4) Enthaltend die Innungsartikel jene Klausel, jenen Vorbehalt nicht: so muß eine Entschädigungs-Summe ausgemittelt und den Betheiligten von der ganzen Ortsgemeinde geleistet werden. Diese Sätze haben die Analogie dessen für sich, was über die Aufhebung von Privilegien Rechtens ist. — Uebrigens versteht sich von selbst, daß eine Abänderung der allgemeinen Zunftordnung, eben weil sie allgemeines Landesgesetz seyn, als solches, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung des Landtags, zu Stande kommen soll, nur mit Zustimmung des Landtags erfolgen könnte. Aber nicht entsprechen dürfte es dem Grundgesetz, wenn, wie es scheint, zu §. 7. des Entwurfes dasselbe, auch in Bezug auf einzelne besondere Zunftordnungen — auf Statuten — behauptet wird. —

Gegen einige der übrigen Erinnerungen sollen

IV. die Bedenken in folgenden Fragen angedeutet werden:

1) (zu §. 57.) Wenn dieser Paragraph des Entwurfes nicht aufgenommen wird, werden nicht manche Innungen Mangel an Gesellen haben?

2) (zu §. 61. und 62.) Im vierzehnten Jahre erfolgt die Aufdingung; im siebenzehnten, achtzehnten Jahre, kann bey manchen Handwerkern die Lehrzeit vorüber seyn. Ehrt es die Meisterschaft, wenn ein so junger Mann, ohne alle Erfahrung u. s. w., dazu gelangen darf? Nimmt nicht §. 62. auf

Familien-Verhältnisse hinreichende Rücksicht? Sollte es nicht zur vollkommenen Veruhigung des Landtags gereichen, wenn die Ausnahme von der Regel in diesem §. von dem Ermessen der Ortsobrigkeit, unter verfassungsmäßiger Bestimmung der Gemeinde, abhängig gemacht würde?

3) (zu §. 21.) Gehört wohl in die besondern Statuten der Schneider-Znnungen.

4) (zu §. 73. und §. 78.) Will man diese Weiterung, welche, bey dem Verschluss in die Lade und bey der Herausnahme aus der Lade, wenigstens zwey und in der Regel drey Personen in Bewegung setzt?

5) (zu §. 118. c.) Hier möchte wohl Zuchthausstrafe und weiterhin Arbeitshausstrafe als das entscheidende Merkmal festzusetzen seyn, da es nicht schicklich seyn würde, ein Register von strafbaren Handlungen — Verbrechen — einzuschalten. Auch das Königlich Bayerische Gesetzbuch, welches einer neuen Kriminal- Gesetzgebung für das Großherzogthum zum Grunde gelegt worden ist, verordnet Art. 23.: „Verlust des Adels und aller Würden, Staats- und Ehrenämter (s. den Entwurf §. 4.) ist eine notwendige rechtliche Folge der Verurtheilung in die Todes-, Ketten-, Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe.“ Und sollte man nicht eben so streng, wo nicht noch strenger bey der Frage seyn, ob jemand mit dem Ehrentitel zu bekleiden, in eine ehrenhafte Gesellschaft aufzunehmen sey?

6) (zu §. 133.) Die Ausnahme von der Regel giebt dem ausländischen Meister nicht nur ein Recht in dem Bezirke der Znung, in dem Bezirke der Unterobrigkeit, sondern, im Sinne und Geiste des neuen Gesetzes, auch ein Recht in andern Theilen des Landes. Sollte dieses Recht, wenn auch nur folgerweise, Eine Gemeinde und Eine Ortsobrigkeit dem Ausländer ertheilen dürfen? — Wie z. B. wenn die Znung eines Orts,

ohne Widerspruch von Seiten der Obrigkeit, auf den Gedanken käme, um ihres Vortheils willen, alle Meister desselben Handwerks in einer benachbarten Grenzstadt in sich aufzunehmen und denselben das Recht inländischer Meister zu ertheilen?

7) (zu §. 149. 150. 151. und 152.) Die Ausnahme dürfte wohl die Regel aufheben, da ein Herkommen überall besteht. Ist das zu wünschen? Bestimmen nicht die Gesetze, daß auf Gebräuche, Herkommen in den Handwerken, nur in sofern Rücksicht zu nehmen sey, als sie von der Regierungsgewalt anerkannt werden? ist also hier etwa ein widerrechtlicher Eingriff in wohl erworbene Rechte zu fürchten?

8) (zu §. 190. 191. und 192.) Obermeister und Besizer sind in den Znungen Eins; sie bilden den Vorstand der Znung. Ist es zweckmäßig, daß sich der Vorstand die Belege seiner Rechnung selbst attestiren soll?

Der getreue Landtag wird über den Inhalt dieses Decretes sich weiter erklären und vielleicht sich bewegen finden, mehrere seiner Erinnerungen entweder überhaupt, oder doch in sofern zurück zu nehmen, als er von ihrer Berücksichtigung die Promulgation des ganzen Gesetzes abhängig gemacht hat. Er könnte dieses, nachdem er den ihm vorgelegten Entwurf der Zunftordnung im Allgemeinen für „ein sehr wohlgeklungenes Werk erklärt“ hat, um so unbedenklicher, je gewisser die möglichste Berücksichtigung ständischer Erinnerungen bey neu zu erlassenden Gesetzen den Gründen gemäß ist, welche Sr. K. H., der Großherzog, bey Stiftung der Verfassung vor Augen gehabt haben. 11.

Das Staats-Ministerium.